

BUND LV Sachsen e.V., Straße der Nationen 122, 09111 Chemnitz

Landesverband Sachsen e.V.
Straße der Nationen 122
09111 Chemnitz
Fon 0371 / 301 477
Fax 0371 / 301 478

Richter + Kaup
Berliner Straße 21
02826 Görlitz

info@bund-sachsen.de
www.bund-sachsen.de

grottke@richterundkaup.de

Bearbeiterin: J. Fröhlich

Chemnitz, 20. Juni 2024

Ihr Zeichen:

Schreiben vom 29.05.2024

Stellungnahme zur 2. Änderung des FNP der Gemeinde Spreetal (Vorentwurf)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Sachsen e.V., nimmt zum o. g. Vorhaben wie folgt Stellung.

Die Änderung umfasst 107,3 ha zugunsten des parallel aufzustellenden B-Plan „Industriepark Schwarze Pumpe – Erweiterungsbereich Süd 2“. Aktuell befinden sich auf der Fläche Wald, welche forstwirtschaftlich genutzt wird sowie mehrere geschützte Biotope, u. a. 105 höhlenreiche Einzelbäume und trockene Sandheiden. Weiterhin existieren 3 kumulierende Vorhaben in der Umgebung – alle zugunsten von Industriegebietsausweisungen.

Das Vorhaben wird kritisch gesehen. Es ergehen zusätzlich Hinweise.

Hinweise zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Im Rahmen der Umweltprüfung sind aus unserer Sicht insbesondere folgende Aspekte und Schutzgüter relevant:

1. Klima

Infolge der FNP-Änderung und der damit vorbereiteten Bebauung und Versiegelung sind grundsätzlich negative Auswirkungen auf den Belang „Klima“ (insbesondere auf das Kleinklima) zu erwarten. Das Gelände wird sich durch die dichte Bebauung und Versiegelung aufheizen; Frischluftentstehung wird nicht mehr stattfinden.

2. Fläche

Es sind erhebliche Auswirkungen auf den Umweltbelang „Fläche“ zu erwarten, denn mit der Änderung werden neue Bauflächen im FNP dargestellt. Außerdem besteht direkter Anschluss der Fläche an die freie Landschaft (Freiraumfläche). I. S. d. § 1a Abs. 2 BauGB ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen. Das 30 ha Ziel der Bundesregierung wird seit Jahren verfehlt. Eine unkritische Neuausweisung von Bauflächen leistet dem Vorschub.

3. Boden

Für Neubebauungen werden infolge der FNP-Änderung in nicht unerheblichem Umfang Wald- und Grünflächen in Anspruch genommen, womit ein Verlust von Bodenfunktionen und negative Umweltauswirkungen durch Bodenversiegelungen für bauliche Anlagen einhergehen. In der Umweltprüfung ist zu ermitteln, ob Gründe vorliegen, die in abwägungserheblichem Maße gegen die Änderung der Flächennutzung und eine Versiegelung des Bodens sprechen.

4. Wasser

Durch die mit der geplanten Industriebebauung einhergehenden Bodenversiegelungen kommt es zur Unterbindung der Versickerung des Niederschlagswassers auf den betroffenen Flächen. Dies führt in diesen Flächen zu (möglicherweise erheblichen) negativen Umweltauswirkungen auf den Bodenwasserhaushalt und den Zufluss von Wasser zum Grundwasser. Diese negativen Auswirkungen auf den Belang „Wasser“ sind in der Umweltprüfung zu ermitteln und zu bewerten.

Empfehlungen zur Erfassung von schutzgutbezogenen Informationen

Schutzgut Fauna - Vögel

- ornithologische Erhebung mit mindestens drei Begehungen zur Brutzeit am geplanten Standort
- anzusetzender Untersuchungsraum umfasst die Fläche der geplanten Anlage sowie das Umfeld in einem Umkreis von 500 Metern um die Außengrenze der geplanten Anlage (vgl. EULE I 2020, BirdLife 2023)
- Erhebungsmethodik entsprechend der festgelegten planungsrelevanten Arten gemäß den Methodenstandards von SÜDBECK ET AL. (2012)

Schutzgut Fauna - Säugetiere

- gutachterliche Einschätzung zur Bedeutung der Waldfläche für bodengebundene Säugetiere bzw. als Wanderkorridor, ggf. Rücksprache mit örtlichen Jagdpächtern

Schutzgut Fauna – Insekten

- Gutachterliche Einschätzung der zu bebauenden Fläche als Habitat für schutzwürdige Arten aus den Gruppen der Schmetterlinge, Wildbienen, Heuschrecken aufgrund der vorhandenen vegetativen Ausstattung und Vielfalt
- ggf. Festlegung von planungsrelevanten Arten und diesbezügliche Artkartierungen nach anerkannten und mit der UNB abgesprochenen Erfassungsstandards
- Erfassung von Kleingewässern im Umkreis von 500 m bis 1000 m, je nach Bedeutung des Landschaftsausschnittes für wassergebundene Insekten, enge Rücksprache mit der UNB

Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild

- Abgrenzung des potentiellen Wirkraums: Sichttraumanalyse, um differenziert zu prognostizieren von wo aus und in welcher Intensität die geplante Anlage künftig zu sehen sein wird => auf dieser Basis konkrete Angaben zur Größe des zu erwartenden Sichttraumes und zur räumlichen Reichweite der Sichtwirkungen
- sachlich und räumlich differenzierte Bewertung des Landschaftsbildes im definierten Wirkraum
- qualitative Ermittlung und Bewertung der Veränderung der Eigenart der Landschaft
- Visualisierung des geplanten Anlagenstandortes von ausgewählten Standorten in Rücksprache mit Gemeindevertretern der UNB

Mit verBUNDenen Grüßen



Thomas Baumeister
Landesgeschäftsführer